

sammenwirken von Agapet II. und Otto d. Gr. gekommen²⁴⁷), als dessen Höhepunkt man die Synode von Ingelheim und den Aufenthalt des Legaten Marinus in Deutschland und besonders in Sachsen ansehen darf²⁴⁸). Etliche deutsche Klöster wurden damals vom Papst privilegiert oder gar in päpstlichen Schutz gegeben²⁴⁹). Als mit der Wiedereinsetzung Johanns XIII. und der Synode von Ravenna erneut eine Phase der Zusammenarbeit von Kaiser und Papst begonnen hatte, die jene von 947/50 in ihren Wirkungen noch übertraf, da setzte eine neue Welle der Papstprivilegien für deutsche Klöster ein²⁵⁰). Man würde dieses Zusammentreffen aber nur unvollständig erklären, wollte man darin eine vom Herrscher selbst gelenkte Erscheinung sehen²⁵¹). In einer solchen Phase des Einvernehmens von Kaiser und Papst haben manche Klöster bzw. Klosterherren von sich aus die Verbindung mit dem päpstlichen Stuhl aufgenommen. Dies zeigt sich bereits, wenn man den Kreis der Empfänger näher betrachtet. Man erkennt zunächst eine lothringische Gruppe: 938 erhielt Gorze, 941 Bouxières, 950 St. Maximin, 956 St. Vanne, 968 wieder St. Maximin, 970 St. Vinzenz in Metz ein päpstliches Privileg. Der Kreis der lothringischen Klosterreform suchte, ebenso wie der cluniacensische, die Verbindung mit dem Papst²⁵²). Daneben steht eine Reihe sächsischer Klöster, die, wenn man von der besonderen und häufig erneuerten Verbindung Fuldas mit der römischen Kirche

Bruns von Köln als Herzog von Lothringen betont gebilligt (Reginonis chronicon ad a. 965, ed. Kurze, S. 176), die Wilhelm — im Jahre 955 — abgelehnt hatte (Jaffé, Monumenta Moguntina S. 348). Hierin geht er mit Ruotger und Widukind zusammen, während deren Auffassung des Kaisertums sich von der seinen unterscheidet. Ob Wilhelm Adalberts Urteil über Friedrich von Mainz zugestimmt hätte, ist mehr als fraglich; hier hätte er sich wohl leichter mit Widukind verständigen können. Ruotgers scharfe Kritik an Friedrich hat Widukind nicht geteilt, obwohl er das Gegenbild Brun ganz ähnlich beurteilte wie jener u.s.f. Solche Beispiele können davor warnen, die Individualität der einzelnen Stellungnahmen zu verwischen.

²⁴⁷) Zimmermann, Ottonische Studien I (wie Anm. 59) S. 132 ff.

²⁴⁸) BO Nr. 166 a, 169, 169 a. Zimmermann (wie Anm. 59) S. 134 f.

²⁴⁹) Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (wie Anm. 211) S. 70: JL. 3633, 3635, 3642, 3643, 3649. Vgl. u. Anm. 254.

²⁵⁰) Santifaller, ebd.: JL. 3716, 3720, 3721, 3723, 3724, 3733, 3739, 3741, 3754.

²⁵¹) H. Goetting, Die klösterliche Exemption in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jh., AUF. 14 (1936) 105 ff., bes. 118 ff., 162 ff. ist zumindest in der Tendenz stark überzeichnet.

²⁵²) Dies läßt sich auch in den folgenden Jahren noch erkennen, Santifaller (wie Anm. 211) S. 71. Vgl. H. Büttner, Verfassungsgeschichte und lothringische Klosterreform, in: Festschr. G. Kallen „Aus Mittelalter und Neuzeit“ (1957) S. 17 ff.